

**Lesefassung**  
**der Hundesteuersatzung der Stadt Bad Frankenhausen**

*Nichtamtliche, aktualisierte Lesefassung der Hundesteuersatzung vom 03.08.2020<sup>1</sup> mit Einarbeitung*

- der 1. Änderung vom 19.04.2024<sup>2</sup>

*Wir bieten Ihnen mit diesem Dokument eine Lesefassung der aktuell geltenden Hundesteuersatzung. Die vorliegende Fassung dient lediglich der Information. Die amtlichen Fassungen dieser Satzung und der jeweiligen Satzung zur Änderung finden Sie in den Amtsblättern, in denen sie bekannt gegeben wurden (siehe Punkt „Veröffentlichungen und Inkrafttreten“).*

**Satzung zur Erhebung der Hundsteuer der Stadt Bad Frankenhausen (Hundesteuersatzung)**

**§ 1  
Steuertatbestand**

- (1) Das Halten eines über drei Monate alten Hundes im Gebiet der Stadt Bad Frankenhausen unterliegt einer Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.
- (3) Eine Hundehaltung im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn ein Hund zeitlich nachhaltig einem oder mehreren Menschen – unabhängig davon, ob sich diese zu Vereinigungen zusammengeschlossen haben oder nicht – zugeordnet ist; auf die zivilrechtliche Form wie auf den Zweck der Zuordnung kommt es nicht an. Die zeitlich nachhaltige Zuordnung gilt bei einem gemeinsamen Haushalt als stets gegeben. Zweithund und jeder weitere Hund im Sinne dieser Satzung ist jeder Hund, der neben einem Ersthund im selben Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb gleichzeitig gehalten wird.

**§ 2  
Steuerfreiheit**

- (1) Steuerfrei ist das Halten von
  1. Hunden, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden,
  2. Hunden, die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen sowie Hunde des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser Hilfswerkes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden,
  3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind. Befreiungsberechtigt sind Personen, die schwerbehindert im Sinne des SGB IX sind

und Anspruch auf die Merkzeichen „BL“, „GL“ „aG“ oder „H“ haben. Der Nachweis der Schwerbehinderung ist durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises zu erbringen,

4. Hunde, die eine vom Verband für deutsches Hundewesen anerkannte Therapie und Begleithundeprüfung abgelegt haben und nachweislich als Therapie- und Begleithund eingesetzt werden; das Ablegen der Prüfung ist durch ein entsprechendes Prüfungszeugnis nachzuweisen,
  5. Gebrauchshunde, die ausschließlich zum Zwecke der Einkommenserzielung im Rahmen der Berufsausübung gehalten werden (z.B. zur Bewachung von Viehherden, Artistenhunde, Hunde von Forstbediensteten oder Berufsjägern) oder die von einem zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes für die Ausübung ihres Dienstes erforderlich sind,
  6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tiersylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
  7. Hunden in Tierhandlungen.
- (2) Hunde, die nachweislich aus einem Tierheim des Kyffhäuserkreises bezogen oder durch diese vermittelt werden, sind auf Antrag, beginnend ab dem Folgemonat der Übernahme des Hundes, für ein Jahr von der Steuer befreit. Die Steuerbefreiung nach Satz 1 kann nur für einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

### **§ 3 Steuerschuldner, Haftung**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

### **§ 4 Wegfall der Steuerpflicht**

Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

### **§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt

- |                            |         |
|----------------------------|---------|
| 1. für den ersten Hund     | 50,00 € |
| 2. für den zweiten Hund    | 65,00 € |
| 3. für jeden weiteren Hund | 80,00 € |

4. für jeden gefährlichen Hund	400,00 €
--------------------------------	----------

Werden außer einem gefährlichen Hund auch andere Hunde gehalten, so wird die Hundesteuer nach Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 3 erhoben. Halter mehrerer gefährlicher Hunde haben für andere Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Nr. 3 zu entrichten.

- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (3) Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten steuerlich als Hunde nach Absatz 1 Nr. 1.
- (4) Als gefährliche Hunde gelten Hunde, welche nach § 3 Absatz 2 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 93) als gefährlich im Sinne dieses Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung gelten.

## **§ 6 Steuerermäßigungen**

- (1) Die Steuer wird auf Antrag bei der Stadtverwaltung Bad Frankenhausen um die Hälfte ermäßigt für
  - 1. Hunde, die in Einöden oder Weilern gehalten werden,
  - 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben,
  - 3. Hundezüchter, die nachweislich mindestens zwei rassereine Hunde derselben Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchztwecken halten. Hunde werden in der Regel dann nicht zu Zuchztwecken gehalten, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren keine Hunde mehr gezüchtet werden.
- (2) Als Einöde (Absatz 1 Nr.1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 200 m (Luftlinie) von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist. Als Weiler (Absatz 1 Nr.1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 200 m (Luftlinie) von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
- (3) Ein Ermäßigungsgrund nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

## **§ 7 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

- (1) Maßgebend für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

- (2) Steuerbefreiung und Steuerermäßigung wird nur auf schriftlichen Antrag und unter Vorlage entsprechender Nachweise gewährt.
- (3) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für Steuerfreiheit oder Steuerermäßigung weg, so hat der Hundehalter dies innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.
- (5) Für gefährliche Hunde (§ 5 Absatz 4) wird keine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung gewährt.

## **§ 8 Entstehen und Erlöschen der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht zum Beginn des Jahres oder zum Ersten des Monats, der auf den Monat fällt, an dem die Voraussetzungen nach § 1 der Satzung vorliegen.
- (2) Die Steuerpflicht erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuertatbestand nachweislich nicht mehr verwirklicht wird. Nachweispflichtig ist der Steuerpflichtige. Kann der Steuerpflichtige keinen Nachweis über den Verbleib des Hundes vorlegen, so erlischt die Steuerpflicht erst am Ende des Monats, in dem die schriftliche Abmeldung des Hundes erfolgt.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht, nach schriftlicher Abmeldung, mit dem Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

## **§ 9 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Hundesteuer wird kalenderjährlich oder – wenn die Steuerpflicht während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres mit Steuerbescheid festgesetzt. Der Steuerbescheid gilt gemäß § 3 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) auch für alle Folgejahre, solange keine Neufestsetzung aufgrund geänderter Besteuerungsgrundlagen durch die Stadt Bad Frankenhausen von Amts wegen oder auf Antrag des Steuerschuldners erfolgt.
- (2) Die Steuerschuld wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig und sodann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit jeweils einem Viertel des Jahresbetrages.
- (3) Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Steuer abweichend von Absatz 2 am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag kann bereits bei der erstmaligen Steueranmeldung gestellt werden. Andernfalls muss der Antrag spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres gestellt werden.
- (4) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 8 Absatz 2), wird die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag der Jahressteuer festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

## § 10 An-, Um- und Abmeldung, Anzeigepflichten

- (1) Wer einen über drei Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn innerhalb von 14 Tagen nach der Anschaffung des Hundes bzw. nach dem Zuzug in die Stadt Bad Frankenhausen bei der Stadtverwaltung Bad Frankenhausen anzumelden. Dies gilt auch in den Fällen des § 2. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Die Anmeldung, Ummeldung oder Abmeldung eines Hundes erfolgt schriftlich bei der Stadtverwaltung Bad Frankenhausen, Markt 1, 06567 Bad Frankenhausen, unter der Angabe
  1. des Namens, der Vornamen und der Wohnadresse des Hundehalters,
  2. der Rasse, des Alters bzw. des Wurfdatums und des Geschlechts des Hundes,
  3. des Beginns der Haltung des Hundes im Gebiet der Stadt Bad Frankenhausen,
  4. des Datums der Anschaffung bzw. des Grundes der Abmeldung,
  5. der Transpondernummer (elektronische Kennzeichnung des Hundes durch einen Chip).
  6. Der Anmeldung des Hundes ist ein Nachweis der Haftpflichtversicherung für den Hund beizufügen.
- (3) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) hat den Hund unverzüglich bei der Stadtverwaltung Bad Frankenhausen abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Stadt Bad Frankenhausen weggezogen ist.
- (4) Wird die Gefährlichkeit eines Hundes im Sinne des § 5 Absatz 4 festgestellt, hat der Halter dies der Stadtverwaltung Bad Frankenhausen unverzüglich schriftlich mitzuteilen oder bei der Anmeldung anzugeben.

## § 11 Steueraufsicht

- (1) Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer und Wohnungsgeber sind auf Anfrage zur Mitteilung über die Person des Steuerpflichtigen und zur Mitteilung aller für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände verpflichtet (§ 15 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a ThürKAG in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung – AO –). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (2) Die Stadt Bad Frankenhausen ist berechtigt, zur Feststellung aller Hunde, die der Steuerpflicht unterliegen, Hundebestandsaufnahmen durchzuführen. Eine Beauftragung Dritter (z. B. private Unternehmen) ist unter Wahrung des Steuergeheimnisses zulässig. Auf Nachfrage sind die Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer, Wohnungsgeber und Hundehalter verpflichtet, den Beschäftigten der Stadtverwaltung oder den Beauftragten der Stadt Bad Frankenhausen Auskünfte über die in § 10 Absatz 2 genannten Daten zu erteilen, soweit in ihrem Haushalt bzw. auf dem betreffenden Grundstück Hunde gehalten werden.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Satz 1 Nummer 2 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. als Hundehalter entgegen § 10 der Satzung seinen Meldepflichten nicht, nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß bzw. nicht vollständig nachkommt.
  2. als Hundehalter entgegen § 7 Absatz 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht anzeigt.
  3. als Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer, Wohnungsgeber oder als Hundehalter entgegen § 11 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 18 Satz 1 ThürKAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

## **§ 13 Inkrafttreten**

...

### **Veröffentlichungen und Inkrafttreten der Satzung und ihrer Änderung(en):**

**<sup>1</sup> Erstfassung der geltenden Hundesteuersatzung vom 03.08.2020**

Stadtratsbeschluss vom 02.07.2020

Bekanntmachung: Amtsblatt der Stadt Bad Frankenhausen vom 19.08.2020

Inkrafttreten der Satzung: 01.01.2021

#### **<sup>2</sup> 1. Änderung der Hundesteuersatzung**

Geändert mit der 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung der Hundesteuer der Stadt Bad Frankenhausen (Hundesteuersatzung) vom 19.04.2024

Stadtratsbeschluss vom 05.03.2024

Bekanntmachung: Amtsblatt der Stadt Bad Frankenhausen vom 02.05.2024

Inkrafttreten der Satzung: 03.05.2024